

ERKLÄRUNG ZUM ERSATZ EINER BEEIDETEN BEZEUGUNGSURKUNDE

Art. 47 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/ die Unterfertigte/r PERRI BARBARA,

Geschlecht: Sprachgruppe:
☐ Mann ☒ Deutsch
☒ Frau ☐ Italienisch
 ☐ Ladinisch

geboren in BRUNECK, (Prov. BZ), am 06.02.1973,
wohnhaft in BOZEN, Straße/Platz PARMASTR. 9/E,
Steuernummer PRRBBR73B4GBZZ0Q, in der Eigenschaft als RATSMITGLIED,

ist sich der in Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von unwahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden bewusst, ist sich der Folgen laut Gv.D. Nr. 39/2013 bei unwahren Erklärungen bewusst,

Rechtsfolgen der Unvereinbarkeit (Art. 19 und 20 Gv.D. Nr. 39/2013): Wer ein unvereinbares Amt bekleidet oder einen unvereinbaren Auftrag ausübt, verliert den Auftrag beziehungsweise das Amt; der diesbezügliche Arbeitsvertrag wird nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag aufgelöst, an dem der Antikorruptionsbeauftragte der betroffenen Person das Bestehen eines Unvereinbarkeitsgrundes vorhält. Personen, die unwahre Erklärungen abgeben, darf für einen Zeitraum von fünf Jahren keiner der Aufträge laut Gv.D. Nr. 39/2013 erteilt werden; aufrecht bleibt jegliche sonstige Verantwortung.

ERKLÄRT

sich in keiner der Situationen von Unvereinbarkeit laut Gv.D. Nr. 39/2013, in das Einsicht genommen wurde, zu befinden,

und VERPFLICHTET SICH

laut Art. 20 des Gv.D. Nr. 39/2013 und laut Art. 4, Absatz 2 des Dekrets des Landeshauptmanns Nr. 12 vom 27. April 2018, jährlich eine solche Erklärung abzugeben.

Die/Der Unterfertigte erklärt die Datenschutzaufklärung (im Anhang) gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten und verstanden zu haben.

Ort und Datum

Der/Die Unterfertigte

BOZEN, 30.5.2025

Barbara Perri

Im Sinne von Art. 38 des DPR vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, wird diese Erklärung von der betroffenen Person in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten unterzeichnet oder unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Kopie eines Erkennungsausweises des/der Erklärenden per E-Mail oder Post oder durch eine beauftragte Person dem zuständigen Amt übermittelt.